



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 22.03.2023

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia

<S 7 AS 700/22>

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

Klimaklage

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

*Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8176 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000*

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Der Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023. Meine
Schreiben vom 14.02.2023 „Teilhabe“ und 14.02.2023 „Diverse“.
Hiermit lege ich das Rechtsmittel der Berufung gegen den
Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023 ein.

Begründung Kurzform : Die Klage war und die Berufung ist zulässig !
Siehe Seite 1 + 7 - 14 : lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az :

Begründung : Was bitte haben diese Mahntitel mit dieser Klage zu tun ?!

Eine Richterin bei LSG RLP hatte schon 2020 zur Sprache gebracht, dass Sie mich nicht verstehen würde. Kommunikation, zwischenmenschliche Kontakte, gerade aber auch der Transfer von Informationen – und das ist allgemein bekannt – ist bei Asperger-Syndrom eines der wirklich störenden ja sogar behindernden Begleitfaktoren. Ich kann dem Gericht wirklich nur empfehlen in Zukunft dabei die Bereitstellung einer fachlich autorisierten Person geschult im Umgang mit Autismus im Erwachsenenalter zu nutzen. So ist auch anzuraten, dass Sie sich die Klageerhebung vom 28.06.2022 nochmals in Ruhe anschauen. Und dann in Ruhe einfach mal analysieren was "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK und der in dem Schreiben vom 28.06.2022 auf Seite 3 (4) vermerkte Zusatz „ Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.“ an juristisch verwertbarer Relevanz mir als Kläger in Zukunft bieten wird !!! Bisher ist da wirklich nicht all zu viel konstruktives seitens der Gerichtsbarkeit geschehen !

: P S : Die letzten 2½ Seiten sind in der Argumentation anzunehmend wesentlich !!!

AUSZUG : Schreiben mit Datum vom 06.12.2022 !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_teilhabe.pdf

SIEHE IN DEM ZUSAMMENHANG AUCH DAS VERFAHREN S 6 AS 700/22 !

Und das dort – so jetzt auch bei Ihnen beantragte –
Gutachten zur Klärung des strittigen Sachverhalt.

AUSZUG : Schreiben mit Datum vom 16.12.2022 !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221216_verfahren_teilhabe.pdf

VERFAHREN TEILHABE <S6 AS 707/21> + auch <S 6 AS 700/22>

Mein Schreiben vom 06.12.2022.

• Kreative Planung • j Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



BITTE UM PRÜFUNG DES SACHVERHALT UND KLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN !!! HIER AUCH : Erweiterung der Klage um die Beklagte „Sozialamt Kreisverwaltung Kusel“ + Notwendigkeit Erstellung Gutachten !!!

Siehe in dem Zusammenhang auch das ebenfalls anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen <S 6 AS 700/22> wegen dem bereits mehrfach geforderten Gutachten und ebenso der hierbei erforderlichen Aushändigung der Abschrift des Audiomitschnitt dieses Begutachtungstermin vom November 2020.

AUSZUG : GERICHTSBESCHIED !!!

Tatbestand : Der Kläger begehrt „die Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau.“

DAS IST SO KEINESFALLS ZUTREFFEND !!!
Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für einen rechtsgültigen Mahntitel und die damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau zu übernehmen,

2. das Verfahren in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen.

= **1 ! DARUM GEHT ES NICHT IN DIESEM VERFAHREN !**

= **2 ! DAS WÜRDEN DEN WEG ZUM EGMR ERHEBLICH ERLEICHTERN !!!**

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

SIEHE DAS SCHREIBEN VOM 14.02.2023 !

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich und es wird auch im Grundgesetz eine ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Wir können da gerne den Dalai Lama mal als fachliche Autorität fragen. Aber das soll keinesfalls Inhalt und Umfang des Verfahren mit dem Aktenzeichen < S7 AS 707/21 > sein. In dem Verfahren AZ S 7 AS 700/22 dagegen doch !

= Das Schreiben vom 28.11.2022 Seite 3 wegen der Verwendung des Plural " Beklagten " !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf]

< S 7 AS 700/22 > „ Teilhabe - Staatsideologie + Klima – Verfahren “

Es steht da Alles im Schriftsatz an das LSG RLP und im Schreiben vom 28.11.2022 SG Speyer !

: **ANLAGE** : Übergreifend für alle Verfahren 'Äußerung' „ Teilhabe “ [26 Seiten]

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf]

Schreiben vom 15.02.2023 !

Ihre AZ : „Klage <S 6 AS 700/22>

U.A. : „Teilhabe“ <S6 AS 707/21>, „Inflation+Regelsatz“ <S6 AS 470/22>, „Wohnraumbeschaffungskosten“ <S 6 AS 721/22> und auch „Corona“ <S6 AS 857/21>

: So auch die **BESCHLÜSSE SG SPEYER** : S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER. Bzw. die am 22.11.2022 so erfolgten Beschwerde-Beschlüsse des LSG RLP !

DIVERSE VERFAHREN, BESCHLÜSSE, UND AUCH AKTENZEICHEN !

Mein letztes Schreiben vom 14.02.2023 in dieser Angelegenheit !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_diverse.pdf]

Diese Wohnungssuche – ich merke es immer mal wieder mit Entsetzen – hat mich wirklich vollends in den Stress gebracht. Ich brauche Stabilität, sonst funktioniere ich nicht richtig !

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

Auch erscheint die gänzliche seit Ende Januar 2021 bestehende Weigerung der Beklagten einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit zu entsprechen, wie dem Gericht ja oftmals von mir kenntlich gemacht ist das ja keinesfalls die Ausnahme und so ja eigentlich die Regel, aber gerade auch die dabei immer noch dem Anschein nach anhaltende gewährende Duldung der Gerichtsbarkeit diese Beugung des Recht und auch gänzliche Missachtung der gesetzlichen Bindung durch die Beklagte billigend damit tatkräftig zu unterstützen meiner Person als vollkommen unverständlich !

Was so ja auch keinesfalls so von den Beklagten und ebenso dem Gericht statthaft wäre.

Vielleicht irre ich mich ja dabei ?! Ich lasse mich da auch gerne eines Besseren belehren !

Der sicherlich auch von Ihnen so unbestrittene Sachverhalt, dass die verschiedenen anhängigen und nun zur Entscheidung anstehenden Verfahren alleinig von der Beklagten verursacht wurden ist als klares und eindeutiges Verschulden durch die jeweils Beklagte (n) im Plural zu werten. Alle daraus resultierenden Verfahren sind also de jure im kausalen Gesamtzusammenhang mit der doch recht eigenwilligen, und keinesfalls zulässigen, Amtstätigkeit seitens der Beklagten anzusehen ! Wie schon erwähnt und dem Gericht, so auch sicher der 7. Kammer, bekannt ist es wirklich keine Ausnahme, sondern die Regel ! Werten Sie also bitte diese ganzen unterschiedlichen Verfahren in diesem Gesamtzusammenhang. Und im Gesamten geht es ja nur um Teilhabe ! Was das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung im sachgemäßen Ermessen sicherlich berücksichtigen wird. Es ist im Kausalzusammenhang nur reine Folgewirkung resultierend aus der so nicht statthaften Amtstätigkeit. Und somit Bestandteil und Teil jedes Verfahren !

: **HINWEISE** : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf]

Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 \triangle 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das lfd. Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch - so oder so - auf jeden Fall Teil der Akte beim Sozialgericht in Speyer und Inhalt der anhängigen Verfahren sein !*

: **FRAGE** : Können wir das nicht wirklich Alles mal im Gesamtzusammenhang verhandeln. Es ist ursächlich das gleiche Verschulden der Beklagten ! Und mir geht es nur um diese ' Teilhabe ' ! Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag ! Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: P S :

: **Die ANLAGE als Begründung zur Klage mit dem AZ S 7 AS 700/22** :

WURDE UMBENANNT VON ENTWURF IN BESCHWERDE + KLAGE [ROHFORM] ONLINE !
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_rohform.pdf

Da hat sich also wirklich nicht viel verändert. Noch nicht einmal das Datum. Ich habe nur den möglicherweise missverständlichen Sprachgebrauch von 'ENTWURF' in 'ROHFORM' abgeändert ! ROHFORM ist so ja zulässig ? ! ANLAGEN : [Schreiben an das Sozialgericht im Verfahren AZ S6 AS 721/22](#). Da – es ist also wirklich der Sache dienlich - verweise ich auf ein [Schreiben vom 28.11.2022](#). Der Inhalt dort sollte also Teil dieser Verfahren sein ! Auch verweise ich explizit auf [3 Schreiben mit Datum vom 06.12.2022](#) in den jeweils anhängigen Verfahren . . .

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Siehe die Schreiben mit Datum vom 14.02.2023 !!!
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilha_be.pdf
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_diverse.pdf

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

Nun noch ganz kurz etwas zur Rechtfertigung meiner Argumentation !!!
 Ursprüngliche Beschwerde / Klage mit Datum vom 26.08.2022 beim LSG RLP
 (1) den Beschluss des Sozialgerichts in Speyer vom 02.08.2022, sowie die allgemeine Handhabung des Sozialgerichts Speyer im Gesamtzusammenhang der verschiedenen anhängigen Verfahren und des eigentlich primären Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger einer "grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit" betreffend des Handelns der staatlichen Organe, hier das 'Jobcenter Landkreis Kusel', durch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zu werten und zu bewerten.
 (2) Ferner wird beantragt dass das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz diese Beschwerde "Mahntitel" auch zur Klage annimmt; und im bestehenden Zusammenhang mit dem 2020 so bereits beim Verfahren [Aktenzeichen <3 AS 1272/19 \ / L 3 AS 78/20 S \ / B 14 AS 35/21 B >] von den staatlichen Organen der BRD beanspruchten Sachverhalt " einer 'freien' Berufswahl im Sinne des Art. 12 GG und somit einer gleichberechtigten Teilhabe in und an der Gesellschaft und auch am 'allgemeinen' Arbeitsmarkt in Form einer autarken selbstbestimmten Lebensführung für einen 'Mensch mit (oder eben auch ohne) Behinderung' unabhängig von Sozialleistungen in menschlicher Würde, der freien Entfaltung von Persönlichkeit und Weltanschauung, sowie Unverletzlichkeit des Leben"; verhandelt. Und insbesondere den strittigen Sachverhalt im "allgemeinen öffentlichen Interesse" wertet.
 (3) Ferner beantragt der Antragsteller (pp) den Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten nun endlich mal die in dem Zusammenhang mit der Erstellung eines "Gutachten" [= in Anführungszeichen] vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) erfolgte Abschrift des betreffenden 'Begutachtungstermin' dem Antragsteller / Kläger auszuhändigen.
 (4) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. **Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.**
 (5) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] nach Prüfung des (eigentlich) strittigen Sachverhalt durch das Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.01.2021 [etc. usw. !], zu bewilligen. Dabei sollte die nach meinem Dafürhalten so nicht korrekt gehandhabte, also ebenfalls in Untätigkeit verharrende, „Untätigkeitsklage“ seit 09/2021 beim Sozialgericht Speyer mit dem [Aktenzeichen <S6 AS 707/21>] bei der Entscheidung des Gericht berücksichtigt werden.

L 6 AS 154/22 ER - Mahntitel -

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220921_in_beschluss_beschwerde_diverse_ocr.pdf

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 01.08.2022 wird zurückgewiesen.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220921_in_beschluss_beschwerde_mahntitel_ocr.pdf

L 6 AS 158/22 KL - Klage -

Das von dem Kläger angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Kläger neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich eine „Klage“ erhoben, die hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt wird. Bzgl. dieser Klage ist das LSG instanzial nicht zuständig.

Mit Schreiben vom 26.08.2022 haben Sie auf Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Das SG hat im Beschluss vom 01.08.2022 (zutreffend nur) über Ihr Begehren der Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten Ihrer Ex-Frau“ entschieden (so Ihr Schreiben vom 24.07.2022). Es waren daher beim Landessozialgericht drei weitere ER-Verfahren einzutragen.

L 6 AS 173/22 ER



L 6 AS 173/22 ER

L 6 AS 174/22 ER

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art. 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl. Landessozialgericht <LSG> Bayern Beschluss vom 03.12.2015, L11AS 775/15 ER, juris Rn. 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009, L 16 AR 4/08, juris Rn. 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006, L 1 B 77/06 KR ER, juris Rn. 1; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 98 Rn. 2 m.w.N.).

Das von dem Antragsteller angerufene LSG ist funktionell unzuständig.

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Das von dem Antragsteller angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Antragsteller neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich auf Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt.

Das von dem Kläger angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Kläger neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich eine „Klage“ erhoben, die hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt wird.

Bzgl. dieser Klage ist das LSG instanziell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Ein Urteil des SG liegt hier nicht vor (der Kläger will, dass das LSG auf Klage entscheidet) und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG sind nicht gegeben.

Dem Kläger bleibt es daher unbenommen, sich mit seinen jeweiligen Begehren zunächst an das SG (ggf. unter Beachtung von § 78 SGG) und bei einer ergangenen Entscheidung des SG ggf. an das LSG zu wenden.

L 3 AS 193/22 NK

L 3 AS 215-17/22 :

: Normenkontrollverfahren :

: 08.11.2022 : L 3 AS 193/22 NK :

: DIVERSE AZ BESCHLÜSSE SG SPEYER :

S 6 AS 692/22 ER – 18.10.2022

S 6 AS 693/22 ER – 18.10.2022

S 6 AS 694/22 ER – 18.10.2022

Bzw. die am 22.11.2022 so erfolgten Beschwerde-Beschlüsse des LSG RLP !

Soweit ich das beurteilen so ganz ohne Anwalt beurteilen kann, korrigieren Sie mich bitte falls ich da gar einem Irrtum anheim gefallen bin, hat das LSG RLP die am 26.08.2022 eingereichte Beschwerde [Mahntitel] und die ergänzend dazu eingereichte Klage [Klima, Widerstandsrecht, Gleichberechtigte Teilhabe / Selbst bestimmte Lebensführung im Widerstreit zu einer neoliberalen Staatsideologie und das Ganze im Zusammenhang mit diesem Klima-Beschluss des BVerfG von 2021] „gesplittet“, also geteilt und getrennt.

Dann die Beschwerde abgelehnt und Punkt 3, 4 und 5, sowie separat die insoweit vom LSG RLP anerkannte Klage zur Entscheidung der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit überantwortet.

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

Wie bereits am 28.11.2022, so in Umbenennung von Entwurf in Rohform dem SG Speyer mit Schreiben vom 15.02.2023 kenntlich gemacht ist das nun die aktuelle – natürlich ohne diese ja hinfälligen Mahntitel [Plural] Version in Inhalt und Umfang der Klage in dem Verfahren <S 7 AS 700/22> !

Und das nun ist die aktuelle Seite 3 der beim SG Speyer bereits am 28.11.2022 eingereichten und durch Umbenennung von Entwurf in Rohform am 15.03.2024 aktualisierten Version der Klage im Rahmen einer Anhörung und der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 in Erwiderung eines Schreiben vom 19.01.2023 des Gericht zu einer beabsichtigen Entscheidung durch Gerichtsbescheid.

Also Inhalt und Umfang das Verfahren mit dem Aktenzeichen <S 7 AS 700/22>

!!! Seite 3 : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_rohform.pdf

:- Antragsteller und Kläger -

GEGEN das 'Jobcenter Landkreis Kusel', Fritz-Wunderlich-Str. 49b, 66869 Kusel und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel', Trierer Str. 49-51 in 66869 Kusel, welches in Vertretung durch dessen Justiziar, Herr Ass. jur. Peter Simon, in Vertretung des hierbei Verantwortlichen Herr Landrat Otto Rubly, bzw. in Vertretung des hierbei zuständigen Verantwortlichen bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz und letztendlich in Vertretung des hierbei zuständigen Verantwortlichen bei der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland; handelt. Da es auch wegen einer 'Gehorsrüge' / ähnlich anwendbarer Klagearten / Streitgegenstände gegen das SG Speyer, und wegen der so dem Verfassungsgebot ja nun wirklich nicht folgenden 'staatsorganisatorisch' nicht verwirklichten 'Gewaltenteilung' in der BRD gerade auch die Justiz, also i.d.S. im 'allgemeinen und öffentlichen Interesse ' die staatlichen Organe und politisch Verantwortlichen der BRD in Gänze !

- Antragsgegner und Beklagte -

Ich erhebe Beschwerde und Klage wegen verweigerten Leistungen / Rechtsnormen nach dem GG, SGB und auch der UN-BRK (etc. usw. !] erhebe ich als Bürger und auch in Vertretung für andere Menschen und im so benannten allgemeinen und öffentlichen Interesse im Gesamtzusammenhang mit den Lebensschicksalen anderer gleichfalls von diesem so nicht rechtmäßigen staatlichen Handeln Betroffenen Klage ein und beantrage,

(1) die allgemeine Handhabung des Sozialgerichts Speyer, so auch der Sozialgerichtsbarkeit in Gänze, im Gesamtzusammenhang den verschiedenen anhängigen Verfahren und dem eigentlich primären und wesentlichen Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger einer "grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit" betreffend des Handeln der staatlichen Organe, hier handelnd in Vertretung für die Beklagten durch das 'Jobcenter Landkreis Kusel' und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel', in diesem Verfahren durch das Gericht zu werten und zu bewerten. Und ebenso den von den staatlichen Organen der BRD beanspruchten Sachverhalt "einer 'freien' Berufswahl im Sinne des Art. 12 GG und somit einer gleichberechtigten Teilhabe in und an der Gesellschaft und auch am 'allgemeinen' Arbeitsmarkt in Form einer autarken selbstbestimmten Lebensführung für einen 'Mensch mit (oder eben auch ohne) Behinderung' unabhängig von Sozialleistungen in menschlicher Würde, der freien Entfaltung von Persönlichkeit und Weltanschauung, sowie Unverletzlichkeit des Leben"; zu verhandeln.

Und insbesondere den strittigen Sachverhalt im 'allgemeinen öffentlichen Interesse' wertet !

(2) Ferner wird beantragt dass das Gericht diese Beschwerde auch zur Klage im 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' wegen dem vom EU-Parlament postulierten





'Klimanotstand' zum Sachverhalt einer „gleichberechtigten Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung“ im Widerstreit zu einer so benannten „Staatsideologie“ annimmt; und im bestehenden Zusammenhang mit dem so benannten Klima-Urteil 2021 des BVerfG wertet und im Sinne und zum Nutzen des deutschen Volkes verhandelt.

(3) Ferner beantragt der Antragsteller (pp) den Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagten zu verpflichten nun endlich mal die in dem Zusammenhang mit der Erstellung eines "Gutachten" [= in Anführungszeichen] vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) erfolgte Abschrift des Audio-Mitschnitt des betreffenden 'Begutachtungstermin' dem Antragsteller / Beschwerdeführer + Kläger auszuhändigen.

(4) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Sozialgericht in Speyer so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beim Jobcenter und Sozialamt in Kusel beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' „Teilhabe“ in Auftrag zu geben !

(5) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] nach Prüfung des (eigentlich) strittigen Sachverhalt durch das Gericht zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.01.2021 [etc. usw. !], zu bewilligen. Dabei sollte die nach meinem Dafürhalten so nicht korrekt gehandhabte, also ebenfalls in Untätigkeit verharrende, „Untätigkeitsklage“ seit 09/2021 beim Sozialgericht Speyer mit dem [Aktenzeichen <S6 AS 707/21>] bei der Entscheidung des Gericht berücksichtigt werden.

: **HINWEISE** : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf]
Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 ≙ 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung* !

*Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. **Sie sollen jedoch -so oder so- auf jeden Fall Teil der Akte beim Landessozialgericht in Mainz sein !***

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !

Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_700-22_berufung_klimaklage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :